

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band I.

Nro. 16.

Samstag, den 2. April 1853.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft an den
schweizerischen Bundesrath in Bern.

(Vom 19. Februar 1853.)

Aus der geehrten Note Seiner Excellenz des Herrn Bundespräsidenten und des hohen schweizerischen Bundes Rath's vom 7. dies die der unterzeichnete k. k. Geschäftsträger nicht ermangelt hat seiner Allerhöchsten Regierung zu unterbreiten, hat dieselbe mit Bedauern ersehen, daß der Canton Tessin auf das rücksichtlich der von ihm vertriebenen Capuziner Mönche diesseits gestellte eben so gerechte als mäßige Begehren nicht eingehen zu können glaubt.

Die kaiserl. Regierung ist, wie dem h. Bundes Rath bekannt ist, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die in Bezug auf die gewaltsam vertriebenen Klostergeist-

Uthen begangene Rechtsverletzung, falls sie durch Wiederaufnahme derselben in ihre Klöster nicht gesühnt wird, doch zum mindesten der tessinischen Regierung die Pflicht auferlegt, ihnen einen angemessenen Jahres Gehalt als Entschädigung für den ihnen entzogenen Lebensunterhalt für ihre Lebensdauer zuzusichern und zu verabfolgen.

Diese Ueberzeugung zu entkräften haben die dagegen von dem Canton Tessin vorgebrachten Einwendungen keineswegs vermocht.

Unter diesen Umständen kann es dem hohen Bundes Rath nicht unerwartet kommen, wenn die kaiserl. Regierung nunmehr ihrem bereits früher für diesen Fall zu seiner Kenntniß gebrachten Entschlusse, die in der Lombardie verweilenden Angehörigen des Cantons Tessin aus dem diesseitigen Gebiete auszuweisen, unmittelbare Folge gibt.

So sehr die kaiserl. Regierung bedauert, die oberschwebende Frage nicht in einer der freundschaftlichen zwischen Oesterreich und der Schweizer. Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen mehr entsprechenden Weise gelöst zu sehen, so kann sie doch die volle Verantwortlichkeit dafür nur denjenigen zuweisen, welche zuerst gegen die oberwähnten oesterreichischen Unterthanen ein Verfahren in Anwendung gebracht haben, welches Sie nunmehr in gerechter Abwehr, auch gegen Tessinische Staatsangehörige in Ausführung zu bringen genöthigt ist.

Indem der Unterzeichnete die Ehre hat Seine Excellenz den Herrn Bundes Präsidenten und den hohen schweizerischen Bundes Rath hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen, benützt er zugleich diesen Anlaß zur Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bern, den 19. Februar 1853.

Gf. Karnicki.

**Note der f. f. österreichischen Gesandtschaft an den Schweizerischen Bundesrath in Bern.
(Vom 19. Februar 1853.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1853
Date	
Data	
Seite	581-582
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 111

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.